

Jugendschutz in der Region Trier Arbeitshilfe zur Zusammenarbeit



**Arbeitsgruppe Jugendschutz
in der Region Trier**



Mitwirkende bei der Erstellung der Arbeitshilfe
Jugendenschutz in der Region Trier – eine Anregung zur Zusammenarbeit:

Hubert Lenz	Polizeidirektion Wittlich
Robert Müller	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Marc Powierski	Polizeidirektion Trier
Stephan Rother	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Christine Schmitz	Stadt Trier
Markus Schommer	Verbandsgemeinde Konz



Inhaltsverzeichnis	Seite
Eine Initiative der Arbeitsgruppe Jugendenschutz in der Region Trier zur besseren Zusammenarbeit im Jugendenschutz	4
Vorwort der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz	5
Vorwort des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz	6
Vorwort des Polizeipräsidioms Trier	7
1. Einleitung	8
2. Gemeinsame Jugendenschutzkontrollen – gemeinsamer Jugendenschutz (Ordnungsamt - Jugendamt - Polizei)	
2.1 Gestattung und Jugendenschutz	9
2.2 Die gemeinsame Planung von Jugendenschutzkontrollen	9
2.3 Die Durchführung von Jugendenschutzkontrollen	10
2.4 Konsequenzen einer Jugendenschutzkontrolle	10
2.5 Beweissichere Dokumentation	10
3. Nachbereitung einer Veranstaltung oder einer Jugendenschutzkontrolle	
3.1 Nach einer Jugendenschutzkontrolle	11
3.2 Bußgeldverfahren	11
3.3 Unterstützung der Sorgeberechtigten	11
3.4 Die Rolle des Landesjugendamtes	12
4. Jugendenschutz praktisch umgesetzt	
4.1 Geltungsbereich des Jugendenschutzgesetzes	12
4.2 Sicherheitsdienst	13
4.3 Flatrate-Partys	13
4.4 Altersbeschränkung/ Erziehungsbeauftragung	14
5. Aufgabenteilung bei Maßnahmen zum gesetzlichen Jugendenschutz	16
6. Empfehlung für eine gemeinsame Praxis bei potenziell jugendgefährdenden Veranstaltungen, wie z. B. Großveranstaltungen	17
7. Rechtsquellen zur Zuständigkeit im gesetzlichen Jugendenschutz	18
8. Anhang	
8.1 Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)	19
8.2 Checkliste zum Jugendenschutz	27
8.3 Checkliste für Mitarbeiter aus den Ordnungsämtern vor Erteilung einer Gestattung	29
8.4 Kurzanzeige nach dem JuSchG	30



Eine Initiative der Arbeitsgruppe Jugendschutz in der Region Trier zur besseren Zusammenarbeit im Jugendschutz

Der erzieherische und gesetzliche Jugendschutz ist ein wichtiges Instrument, um junge Menschen vor verschiedenen Gefahren sowie schädlichen Einflüssen zu schützen. Es gibt dabei unterschiedlichste Handlungsfelder. Ob Spielhalle, Gaststätten, Filme, Computerspiele oder Tabak und Alkohol – in nur wenigen Beispielen ist schnell die Dimension des Jugendschutzes dargestellt.

Ordnungsämter sind wichtige Partner von Jugendämtern und Polizei, um den Jugendschutz im Rahmen von Veranstaltungen, aber auch bei Kontrollen aus behördlicher Sicht passgenau umzusetzen. Damit alle Beteiligten schnell und unkompliziert wissen, wie sie zu einem gelingenden Jugendschutz beitragen können und die zuständigen Behörden und Partner hier effektiv unterstützen können, braucht es eine zeitgemäße Orientierung.

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe wollen wir alle engagierten Kräfte im Jugendschutz der Region Trier dabei unterstützen!



EIFELKREIS
BITBURG-PRÜM
DIE KREISVERWALTUNG



Landkreis Trier-Saarburg

Angelika Birk
Bürgermeisterin

Gregor Eibes
Landrat

Dr. Streit
Landrat

Günther Schartz
Landrat

Vorwort der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz



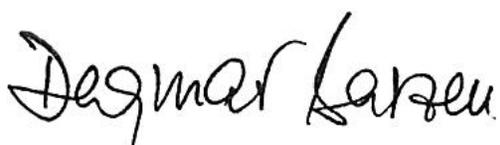
Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Sie vor Gefahren zu beschützen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Staat und die Unternehmen sollten sich neben Eltern und Erziehungspersonal in der Pflicht sehen. Daher haben die Eltern und die hierfür zuständigen Behörden wie Jugendämter, Ordnungsbehörden, Polizei die Aufgabe, zusammenzuwirken und die Kinder und Jugendlichen vor Schaden im Umgang mit Alkohol zu bewahren.

Diese Zusammenarbeit trägt wesentlich zu einer konsequenten Umsetzung unseres Jugendschutzes bei und soll zukünftig weiter ausgebaut werden.

Der Grundstein hierzu wurde bereits vor zwei Jahren bei einer gemeinsamen Fachtagung in Kooperation mit der „Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz in der Region Trier“ gelegt und in Workshops zu gemeinsamen Vorgehensweisen mit einigen Ordnungsbehörden und Jugendämtern ausgebaut. Hierbei wurden Regelungen und Hinweise für die Veranstaltung, Party etc. hinsichtlich des Veranstalters und Sicherheitsauflagen in der Genehmigung einer solchen Veranstaltung erarbeitet. Nach einer 2. Fachtagung wurden Erfahrungen mit den damals manifestierten Grundlagen ausgetauscht und zusammengetragen, die in dieser Broschüre zusammengefasst sind.

Hintergrund ist, dass sowohl für den Veranstalter als auch für die Besucher die Regelungen der geltenden Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, greifen.

Ganz bestimmt nicht verboten ist, dass man auf dem Weg zum Erwachsenwerden eine Menge Spaß haben und diese Zeit möglichst unbeschwert im Rahmen der geltenden Gesetze genießen kann.



Dagmar Barzen

Präsidentin der ADD Rheinland-Pfalz

Vorwort des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz



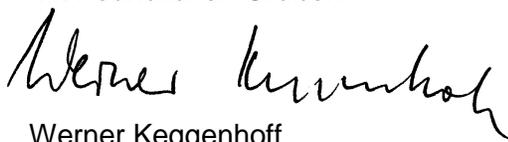
Liebe Leserin, lieber Leser,

Jugendschutz hat oft einen schweren Stand. Auf der einen Seite steht die Erwartung, dass „der Staat“ Kinder und Jugendliche wirksam von schädlichen Einflüssen fernhält. Andererseits sollen junge Menschen den Jugendschutz nicht als Gängelung oder als Katz-und-Maus-Spiel erleben, sondern lernen, mit Gefährdungen umzugehen.

In diesem Spannungsfeld bewegen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, der Ordnungsämter und der Jugendämter. Leider wird ihr Auftrag oftmals noch durch Erziehungsberechtigte erschwert, die die gesetzlichen Verbote zum Schutze der Jugend nicht ernst nehmen oder gar unterlaufen.

Jugendschutz braucht eine Bündelung der Kräfte. In der Zusammenarbeit aller Beteiligten können am ehesten Erfolge erzielt werden. Mit dieser Broschüre, die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses auf die Bedürfnisse der örtlichen Praxis zuschneidet, ist eine echte Hilfe für die tägliche Arbeit aller im Jugendschutz Tätigen entstanden. So kommt es zu einheitlichen Standards, die die Kontrolle erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Keggenhoff

Präsident des Landesamtes für
Soziales, Jugend und Versorgung

Vorwort des Polizeipräsidentums Trier

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

immer wieder werden wir in unserer alltäglichen polizeilichen Arbeit mit verschiedenartigen Verstößen gegen die Jugendschutzvorschriften konfrontiert. Die Ursachen für dieses normabweichende Verhalten sind vielfältiger Natur und leider nehmen die Folgen vereinzelt besorgniserregende Ausmaße an. Ist Alkohol im Spiel, erhöht sich gerade bei Minderjährigen das Risiko, in Konfliktsituationen gewalttätig zu handeln und Straftaten zu begehen.



Als Polizeipräsident ist es mir im Interesse der jungen Menschen wichtig, dass wir Normverletzungen im Jugendschutz durch ein gutes Zusammenwirken von Jugendämtern, Ordnungsämtern und Polizei entgegentreten. Insbesondere aufgrund der vielen verschiedenen Aspekte des Jugendschutzes kann nur ein vernetztes Vorgehen die richtige Strategie sein. Ziel ist eine abgestimmte und behördenübergreifende Praxis, um eine Gleichbehandlung aller Akteure zu erreichen und die erwünschte Schutzwirkung für die Minderjährigen wirksam zu erreichen.

Die Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz in der Region Trier dient diesem Ziel und dokumentiert und fördert mit dem Erscheinen dieser Arbeitshilfe die Zusammenarbeit in der Region Trier.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ordnungsämter, der Jugendämter und unserer Polizeidienststellen, die sich mit dem Thema Jugendschutz befassen, soll diese Broschüre eine Hilfestellung bei der Zusammenarbeit im Jugendschutz sein. Allen Personen, die sich für den Jugendschutz in der Region Trier einsetzen und diesen weiterentwickeln, gilt an dieser Stelle mein ausdrücklicher Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Lothar Schömann

Polizeipräsident



1. Einleitung

Das rheinland-pfälzische Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) schreibt dem Jugendenschutz die Aufgabe zu, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Gefährdende Einflüsse ergeben sich vor allem durch die Medien, Suchtmittel und Kriminalität.

In einer immer komplexer werdenden Welt, in der es eine Vielzahl von kaum überschaubaren Einflüssen für unsere Kinder und Jugendlichen gibt, nimmt der Jugendenschutz daher einen immer größer werdenden Stellenwert im Bereich der Jugendhilfe ein. Deshalb verlangt das Gesetz die Zusammenarbeit aller jugendschutzrelevanten Stellen, um auf Gefährdungen hinzuweisen und Jugendschutzmaßnahmen anzuregen. Die „Arbeitsgruppe Jugendenschutz in der Region Trier“ möchte diesen gesetzlichen Auftrag Rechnung tragen.

Dadurch, dass der Jugendenschutz nicht zentral organisiert ist, ergibt sich immer wieder Abstimmungsbedarf: Es fehlt bisher an gemeinsamen, flächendeckenden Standards, um den gesellschaftlichen Erwartungen an den Jugendenschutz gerecht zu werden. Die Arbeitsgruppe Jugendenschutz hat es sich deshalb zum Ziel gesetzt, den Jugendenschutz für ihren Bezirk zu koordinieren, um eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendschutzbeauftragten der Jugendämter, der Polizei und den Ordnungsämtern zu gewährleisten.

Die Arbeitsgruppe Jugendenschutz übernimmt durch die Kooperation, das Erstellen gemeinsamer Arbeitshilfen und die Durchführung übergreifender Jugendschutzkontrollen einen wichtigen Baustein im Rahmen des gesetzlichen Jugendschutzes. Die anderen beiden Bausteine, Maßnahmen des erzieherischen und des strukturellen Jugendschutzes, sind ergänzende Bestandteile der Zusammenarbeit.

Es sind vor allem die aktuellen Entwicklungen, die verdeutlichen, dass der Jugendenschutz in der heutigen Zeit nicht an Relevanz verlieren darf.



2. Gemeinsame Jugendschutzkontrollen – gemeinsamer Jugendschutz (Ordnungsamt - Jugendamt - Polizei)

2.1 Gestattung und Jugendschutz

Das Ordnungsamt ist für Veranstalter der erste Ansprechpartner. Deswegen sollte bereits im Vorfeld auf die Einhaltung des Jugendschutzes hingewirkt werden. Die Verantwortlichen werden so frühzeitig auf Probleme hingewiesen, sodass eine jugendschutzkonforme Lösung gefunden und erarbeitet werden kann.

Um mehr Transparenz und somit eine Verbesserung des Jugendschutzes bei öffentlichen Veranstaltungen zu erzielen, ist eine Vereinheitlichung des Antrags auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) anzustreben.

Die Gestattungen müssen jugendschutzrechtliche Standards klar regeln und einfordern (z.B. Jugendschutzkontrollen im Eingangsbereich/ Altersüberprüfung beim Alkoholausschank/ Einsatz vom Sicherheitsdienst im Veranstaltungsraum etc.).

Anmerkung: Eine Mustergestattung zur Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) finden Sie im Anhang.

Die Erfahrung zeigt, dass kurze Antragsfristen es dem Veranstalter oftmals nicht mehr erlauben das Veranstaltungskonzept den rechtlichen Vorgaben anzupassen bzw. auf jugendschutzrechtliche Aspekte Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus kann der Mitarbeiter der Gestattungsbehörde nur mit einer entsprechenden Antragsfrist die Veranstaltung ordnungsgemäß gestatten und gegebenenfalls mit anderen Behörden Rücksprache halten. Daher ist die Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) einer Veranstaltung 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

2.2 Die gemeinsame Planung von Jugendschutzkontrollen

Um die Jugendschutzkontrollen möglichst effektiv durchführen zu können, ist eine frühzeitige Planung zur besseren Koordinierung erforderlich. In dieser Planung sollten Kontrolltermine mit dem entsprechenden Umfang bzw. dem entsprechenden Augenmerk der Kontrolle berücksichtigt werden. Wichtig ist, dass bei der Umsetzung vor Ort die verantwortlichen Behörden (Ordnungsämter, Jugendämter und Polizei) zusammenarbeiten. Zusätzlich sollten regelmäßige Gesprächsrunden stattfinden, bei denen neben dem gegenseitigen Austausch eine Auswahl von jugendschutzrelevanten Veranstaltungen getroffen wird.

2.3 Die Durchführung von Jugendschutzkontrollen

Vor der Durchführung einer Kontrolle sollten die beteiligten Behörden Kontrollumfang und Kontrollziele vereinbaren.

Darüber hinaus ist bei Jugendschutzkontrollen eine Abstimmung über die Art und Weise der Umsetzung zwingend erforderlich.

Vor allem sind Aspekte wie Eigensicherung und Beweisführung klar abzusprechen.

Generell sollte eine Kontrolle zumindest zu zweit durchgeführt werden.

2.4 Konsequenzen einer Jugendschutzkontrolle

Das Jugendschutzgesetz richtet sich in erster Linie an Erwachsene, insbesondere an Gewerbetreibende und Veranstalter und nicht an Kinder und Jugendliche selbst.

Sofern Verstöße festgestellt werden, bei denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind, sind deren Sorgeberechtigten in jedem Fall anzuschreiben. In diesem Brief sollten das Fehlverhalten des Minderjährigen benannt werden. Diese schriftliche Benachrichtigung erfolgt über das Jugendamt.

Wenn Kinder oder Jugendliche aufgegriffen werden, sollten die Eltern unverzüglich darüber informiert werden, sodass die Eltern die Minderjährigen vor Ort abholen können. Weigern sich diese oder verzögern sie die Maßnahme in unangemessener Art und Weise,

so ist eine Inobhutnahme durch das Jugendamt denkbar. Sie sollte jedoch erst als letztes Mittel gewählt werden.



2.5 Beweissichere Dokumentation

Festgestellte Verstöße bedürfen einer lückenlosen Dokumentation. Um dies zu gewährleisten, sollten vor allem handelnde und betroffene Personen, den Verstoß und die getroffenen Maßnahmen im Detail festhalten. Auch Fotoaufnahmen können für die Beweissicherung hilfreich sein.

Um die Dokumentation zu erleichtern finden Sie im Anhang einen beispielhaften Erfassungsbogen (siehe Kurzanzeige nach dem JuschG).



3. Nachbereitung einer Veranstaltung oder einer Jugendschutzkontrolle

3.1 Nachbereitung einer Jugendschutzkontrolle

Die Nachbereitung einer Veranstaltung oder einer Jugendschutzkontrolle ist ein wichtiges Instrument, um die vergangene Situation gemeinsam zu reflektieren und eventuelle Verbesserungsvorschläge vornehmen zu können. An der Nachbesprechung zu einer Jugendschutzkontrolle sollten alle an der Kontrolle beteiligten Institutionen vertreten sein, damit die jeweiligen fachlichen Perspektiven eingebracht werden können. Eine effiziente Nachbereitung sollte darüber hinaus ebenfalls schon einen Ausblick und eine Nachsteuerung auf zukünftige Jugendschutzkontrollen beinhalten. Eine Nachbereitung zu einer Veranstaltung kann gegebenenfalls durch ein Telefonat oder eine E-Mail mit dem Veranstalter ergänzt werden.

3.2 Bußgeldverfahren

Gemäß § 5 Zuständigkeitsverordnung für das Jugendschutzgesetz obliegen die Bußgeldverfahren nach § 28 JuSchG den Behörden, bei denen das Jugendamt angesiedelt ist.

Der dazu erstellte Bußgeldkatalog des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung soll allen nach dem Jugendschutzgesetz zuständigen Ausführungsbehörden einen Orientierungsrahmen für die Festsetzung von Bußgeldern bieten. Besonders im Blickfeld sind dabei kommerzielle, generell auf Gewinnerzielung abgestellte Aktivitäten. Prinzipiell gelten die Bußgeldbestimmungen auch für junge Veranstalter. Dabei sollte der Orientierungsrahmen so angewandt werden, dass das Engagement junger Menschen für entsprechende Veranstaltungen keinen grundlegenden Schaden nimmt.

3.3 Unterstützung der Sorgeberechtigten

Die Erstellung und Versendung von Anschreiben an Sorgeberechtigte liegt im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendamtes.

Die Anschreiben sollen Sorgeberechtigten als Hilfestellung dienen und Informationen zum Jugendschutz und zu Beratungsangeboten bzw. Hilfsangeboten enthalten.



Im Rahmen der Unterstützung der öffentlichen Jugendhilfe stellt das Gespräch mit den Sorgeberechtigten einen weiteren Baustein dar. Auch dieses Gespräch kann genutzt werden um örtliche Beratungs- und Hilfsangebote zu vermitteln.

Als öffentlicher Jugendhilfeträger ist das Jugendamt für die Erfüllung der in § 2 SGB VIII genannten Aufgaben der Jugendhilfe zuständig. Diese umfassen „Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien“. Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Umsetzung dieser Leistungen.

3.4 Die Rolle des Landesjugendamtes

Das Landesjugendamt berät die Jugendschutzfachkräfte bei den Jugendämtern, den Ordnungsämtern und der Polizei in Fragen des Jugendschutzes. Außerdem wird die Zusammenarbeit der o. g. Fachkräfte gefördert, um ein effektiveres Vorgehen vor Ort zu ermöglichen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite des Landesjugendamtes unter: www.lsjv.rlp.de.

4. Jugendschutz praktisch umgesetzt

4.1 Geltungsbereich des Jugendschutzgesetzes

Das Jugendschutzgesetz greift, wenn es sich um Öffentlichkeit bzw. um eine öffentliche Veranstaltung handelt. Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn sie in geschlossenen Räumen oder im Freien für jedermann zugänglich ist. Auf die Bezeichnung durch den Veranstalter kommt es dabei nicht an (vgl. Liesching/Schuster: Jugendschutzrecht, 5. Auflage, Verlag C.H. Beck, 2011, S. 44f).

Eine Veranstaltung ist nur dann nicht öffentlich („geschlossen“), wenn der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind (vgl. Liesching/Schuster: Jugendschutzrecht, 5. Auflage, Verlag C.H. Beck, 2011, S.44f) oder Nikles u.a.: Jugendschutzrecht, Luchterhand-Verlag, 2003, S.44). Somit müsste in diesem Fall vor Beginn der Veranstaltung eine Auflistung aller Teilnehmer nach Namen theoretisch möglich sein. Öffentlich wird eine „geschlossene“ Veranstaltung (Feier, Fete, Party etc.) dann, wenn die Geschlossenheit nicht mehr streng eingehalten wird, sondern weitere beliebige Personen Zutritt finden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Einlasskontrolle weder stattfindet noch gewollt ist. Eindeutigen

Öffentlichkeitscharakter erhalten (auch private) Veranstaltungen durch öffentliche Werbung, z.B. in Form von Internetwerbung, Plakaten, Handzetteln, etc.

4.2 Sicherheitsdienst

Zur Gewährleistung der Sicherheit während einer Veranstaltung ist geeignetes Sicherheitspersonal einzusetzen. In der Regel liegt nur bei professionellen Sicherheitsdiensten, welche über eine Erlaubnis gemäß § 34a GewO verfügen, diese Geeignetheit vor.

Während einer Veranstaltung muss der Sicherheitsdienst als solcher erkennbar sein.

Die Anzahl der Sicherheitskräfte richtet sich nach der Anzahl der Besucher und dem Risikopotential. Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind: 2 Kräfte pro 100 Besucher.



Auf Anforderung ist eine Aufstellung des eingesetzten Sicherheitspersonals (Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift) der Gestattungsbehörde zu übermitteln.

Für weibliche Besucher muss eine weibliche Sicherheits- oder Ordnungskraft zur Verfügung stehen. Der Veranstalter sollte mit dem Sicherheitsdienst die Wahrnehmung von Jugendschutzaufgaben vertraglich regeln, denn nur

so ist eine verbindliche Übertragung der Aufgaben des Jugendschutzes gegeben.

Darüber hinaus muss das Hausrecht auf die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes übertragen werden. Wird dies unterlassen, kann das Sicherheitspersonal Störern das Hausverbot nicht aussprechen und somit nicht durchsetzen.

4.3 Flatrate-Partys

Veranstaltungen mit „Flatrate-Angeboten“ für alkoholische Getränke, die erkennbar auf die Verabreichung von Alkohol an Betrunkene abzielen, sind rechtlich unzulässig.

Darüber hinaus kann die Verabreichung von Getränken zu besonders günstigen Preisen (z.B. 1-€-Party) in wiederholten Fällen ggf. zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis führen.

Der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ hat am 23/24.05.2007 folgendes beschlossen: „Die Annoncierung von „Koma-„ oder „Flatrate“-Partys ist bereits ein Indiz dafür, dass in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene verabreicht werden sollen. Solche Veranstaltungen können daher bereits im Vorfeld verboten werden. Die Durchführung von „Koma“- oder „Flatrate“-Partys kann nach §§ 15 Abs. 2 i. V. m. 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis führen. „Koma“- oder „Flatrate“-Partys und ähnliche Veranstaltungen, die nach den erkennbaren Rahmenbedingungen auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG hinauslaufen, sind unzulässig.“

Ergänzende Hinweise: Bei solchen Veranstaltungskonzepten, wie insbesondere „Koma“- , „Flatrate“- , „All-inclusive-„ oder ähnlichen Partys, werden im Rahmen des konzessionierten Gaststättenbetriebs (insbesondere Clubs und Diskotheken) oder bei einer gestattungspflichtigen Veranstaltung alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmalig zu entrichtenden und vergleichsweise günstigen Pauschalpreis angeboten, bzw. nach Entrichtung eines Pauschalpreises alkoholische Getränke erheblich verbilligt abgegeben. Auch Konstellationen, bei denen für einen bestimmten Zeitraum unter Einhaltung bestimmter Bedingungen alkoholische Getränke kostenlos abgegeben werden, wie beispielsweise eine zeitlich begrenzte Alkoholabgabe nur an Frauen, fallen unter diese Veranstaltungskonzepte.

4.4 Altersbeschränkung/ Erziehungsbeauftragung



Das Jugendschutzgesetz besitzt klare Regelungen zur Altersbeschränkung für die Teilnahme an Veranstaltungen, der Aufenthalt in Gaststätten oder bei öffentlichen Filmveranstaltungen (vgl. §§ 4, 5 und 11 JuSchG).

In Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person werden Altersbeschränkungen bzw. zeitliche Beschränkungen für den Aufenthalt in Gaststätten (§ 4 JuSchG) und bei Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG) aufgehoben.

Die erziehungsbeauftragte Person muss ihrer Begleitfunktion nachkommen, sich also tatsächlich um



den Minderjährigen kümmern, d.h. ihn beaufsichtigen (z.B. altersgemäßes Alkohol- und Rauchverbot) und nicht lediglich seinen eigenen Interessen nachgehen (vgl. Liesching/Schuster: Jugendschutzrecht, 5. Auflage, Verlag C.H. Beck, 2011, S.7). Dieser Erziehungsauftrag ist auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen und von Veranstaltern und Gewerbetreibenden in Zweifelsfällen zu überprüfen (§ 2 JuSchG). Ausnahmen bezüglich zeitlicher Beschränkungen für den Aufenthalt von Minderjährigen gelten, wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der Brauchtumpflege oder künstlerischer Betätigung dient. So können Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr und Jugendliche bis 24 Uhr die Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe besuchen.

Informationen insbesondere in Bezug auf die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt.

Der sogenannte „Muttizettel“ oder auch „Partyzettel“ ist ein Synonym für eine schriftliche Erziehungsbeauftragung. Die schriftliche Erziehungsbeauftragung hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie soll dem Veranstalter bzw. Gewerbetreibenden die Kontrolle erleichtern, kann sie aber nicht ersetzen.

5. Aufgabenteilung bei Maßnahmen zum gesetzlichen Jugendschutz

Gegenstand/ gesetzliche Regelung	Ordnungs- behörde	Jugendamt	Polizei
Jugendschutzkontrollen § 24 Abs. 3 und 4 AGKJHG	X	X	X
Ausnahmen nach §§ 4 und 5 JuSchG §§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 JuSchG und Jugendrechts-Zuständigkeitsverordnung		X	
Anordnungen bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben § 7 JuSchG + Zuständigkeitsverordnung	X	X	
Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr § 8 JuSchG	X	X	X
Antragstellung bei der BPjM¹ § 21 Abs. 2 JuSchG		X	
Information/Anregung bei der BPjM (keine Antragstellung) § 21 Abs. 4 JuSchG	X		X
Anhörung § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz		X	
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem JuSchG § 5 Abs. 1 Nr. 2 Zuständigkeits-VO (Behörden- bzw. Verwaltungsinterne Regelung/Zuordnung)	X (Ordnungsbehörde n bei Kreis- und Stadtverwaltungen mit eigenem Jugendamt)	X (ggf.) ²	
Gestattung § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz	X		
Bußgeldverfahren aufgrund der Nichteinhaltung von Auflagen und Bedingungen einer Gestattung	X (Kreisordnungs- behörde)		
Gefahrenabwehr § 24 AGKJHG	X	X	X
Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr § 10 Abs. 1 Satz 1 POG	X		X

¹ BPjM = Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

² soweit durch örtliche Aufgabenzuweisung geregelt

6. Empfehlung für eine gemeinsame Praxis bei potenziell jugendgefährdenden Veranstaltungen, wie z. B. Großveranstaltungen

	Aktivitäten	Beteiligte ³		
		Ordnungs- behörde	Jugendamt	Polizei
Vor der Veranstaltung	Erstinformation	A	Z	A
	Sondierung unter Jugendschutzgesichtspunkten		Z	
	Weitergabe der Info + Beteiligung	B	Z	B
	Stellungnahme	Z		Z
	Besprechungseinladung, ggf. unter Beteiligung des Veranstalters	Z	Z	B
	Analyse unter Gefährdungskriterien	A	A	A
	Verständigung über Maßnahmen und Auflagen	A	A	A
	Auflagenbescheid	Z		
Kontrolle	Kontrolle – Augenschein	Z	Z	Z
	Alkohol – Augenschein	Z	Z	Z
	Drogen			Z
	Alterskontrolle – Augenschein	Z	Z	Z
	Alterskontrolle – Überprüfung	Z		Z
	Ingewahrsamnahme			Z
	Inobhutnahme		Z	
	Zuführung zur erziehungsberechtigten Person		Z	Z
	Rückführung (§ 42 SGB VIII)		Z	
Nach der Veranstaltung	Anzeige der Ordnungswidrigkeit	A	A	A
	Verfolgung und Ahndung von OWiG-Anzeigen	Z		
	Strafanzeige	A	A	A
	Nachbesprechung	A	A	A
	Konsequenzen	A	A	A
	Vorschau (Vereinbarungen)	A	A	A

³ Z = Zuständigkeit B = Beteiligte A = Wahrnehmung/Erledigung der „eigenen“ Aufgaben
Schattierung = Gemeinsame Besprechung/Zusammenarbeit

7. Rechtsquellen zur Zuständigkeit im gesetzlichen Jugendschutz

Ordnungsbehörde	Jugendamt	Polizei
§§ 1 POG + 24 Abs. 4 AGKJHG Eilzuständigkeit		§§ 1 POG + 24 Abs. 4 AGKJHG Eilzuständigkeit
§ 24 Abs. 5 AGKJHG (Betreten, Prüfung, Besichtigung)	§ 24 Abs. 5 AGKJHG (Betreten, Prüfung, Besichtigung)	§ 24 Abs. 5 AGKJHG (Betreten, Prüfung, Besichtigung)
	§ 24 Abs. 3 AGKJHG (Beratung, Durchführung, Anregung)	
§ 12 Gaststättengesetz und Zuständigkeits-VO (Gestattung/Auflage)		
OwiG-Verfahren nach § 28 JuSchG + Zuständigkeitsverordnung	OwiG-Verfahren nach § 28 JuSchG + Zuständigkeitsverordnung	
Identitätsfeststellung nach POG		Identitätsfeststellung nach POG
	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII	Ingewahrsamnahme nach § 14 POG
Strafanzeigen (Strafgesetzbuch)	Strafanzeigen (Strafgesetzbuch)	Strafanzeigen (Strafgesetzbuch)
OWiG-Anzeigen nach dem OWiG	OWiG-Anzeigen nach dem OWiG	OWiG-Anzeigen nach dem OWiG



Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Absender:

Eingangsdatum /
Eingangsstempel

Ausfertigungen:

- Antragsteller
- Polizeiinspektion
- Jugendamt
- Ortsgemeinde

Anschrift der zuständigen Gestattungsbehörde:

Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Vorbemerkungen:

Die Gestattung ist spätestens 14 Tage **vor** der Veranstaltung bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen.

Dem Veranstalter wird empfohlen – soweit erforderlich – spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung mit dem Ordnungsamt der Gemeinde und gegebenenfalls mit der zuständigen Polizeiinspektion in einer gemeinsamen Besprechung die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären.

1. Antragsteller

a) Juristische Person oder nicht rechtsfähiger Verein

Name des Vereins oder der juristischen Person

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Sitz)



Name, Vorname und Geburtstag des Vertreters
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

b) natürliche Person oder falls abweichend von a) andere Person die erreichbar ist

Name, Vorname und Geburtstag
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Sitz)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung

HINWEIS:

Es muss ein/e Hauptverantwortliche(r) benannt werden, der/die während der gesamten Veranstaltung anwesend und nüchtern sein muss. Der/Die Hauptverantwortliche sowie andere Mitwirkende sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bußgeldrechtlich verantwortlich und können sich bei Zuwiderhandlungen u.U. zivilrechtlich haftbar machen.

2. Anlass

Begründung

3. Veranstaltungsort

in einem Raum (Saal, Halle usw.) im Freien (auch Zelt, offenes Gelände usw.)

Postleitzahl, Ort, Straße, Flurstück, bei Gebäuden Stockwerk
Bezeichnung des Veranstaltungsortes/Gebäudes

4. Hausrecht

Der Veranstalter besitzt das Hausrecht

- für den Veranstaltungsraum (Raum oder Fläche im Freien)
- für das nähere Umfeld des Veranstaltungsraumes
- für den Bereich der Besucherparkplätze
- der Veranstalter hat das Hausrecht auch auf einen Sicherheitsdienst übertragen
(siehe hierzu 9.)

**HINWEIS:**

An erkennbar betrunkene Personen dürfen keine alkoholischen Getränke ausgedient werden. Es sollten attraktive und günstige alkoholfreie Getränke, wie z.B. alkoholfreie Cocktails angeboten werden. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt dabei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für jeweils einen Liter (vgl. GastG).

EMPFEHLUNG:

Die Mitnahme außerhalb erworbener alkoholischer Getränke in den Veranstaltungsraum sollte verwehrt werden. Am Eingangsbereich sollten Kontrollen von Taschen, Rucksäcken usw. durchgeführt werden. Sofern Personen eine solche Kontrolle verweigern oder führen diese außerhalb erworbene Getränke mit sich, ist der Einlass zu verwehren.

b) Barbereich (Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken)

- ist nicht vorgesehen
- ab Veranstaltungsbeginn ab 20:00 Uhr ab 22:00 Uhr ab 24:00 Uhr
- Jugendlichen ist der Barbereich nicht zugänglich
- Jugendlichen ist der Barbereich zugänglich

10. Sicherheitsdienst (Security)

Anzahl der professionellen Sicherheitskräfte
Personen
Name und Anschrift des professionellen Sicherheitsdienstes
Erreichbarkeit des professionellen Sicherheitsdienstes (Telefon, Handy, Email) vor und während der Veranstaltung
Anzahl der nicht professionellen Sicherheitskräfte
Personen
Name und Anschrift des privaten Sicherheitsdienstes
Erreichbarkeit des privaten Sicherheitsdienstes (Telefon, Handy, Email) vor und während der Veranstaltung



Zusätzliche Angaben

Ist mit dem Sicherheitsdienst die Wahrnehmung von Jugendschutzaufgaben vertraglich geregelt? ja nein

HINWEIS:

Empfohlener Richtwert: 1-2 Ordner je 100 Besucher/-innen. Es besteht die Möglichkeit, einen gewerblichen Sicherheitsdienst und/oder eigene Ordnungskräfte einzusetzen. Eigene Sicherheits- und Ordnungskräfte müssen als solche erkennbar sein. Sie sind im Vorfeld über den Umgang mit mitgebrachten Alkoholika, unerlaubten Gegenständen sowie die Regelungen über Altersgrenzen, erziehungsberechtigte Personen etc. zu informieren.

Der Veranstalter gewährleistet beim Einsatz eines gewerblichen Sicherheitsdienstes, dass die Beschäftigten über die erforderlichen Genehmigungen verfügen (§ 34a Gewerbeordnung). Weiter gewährleistet er die Geeignetheit und Zuverlässigkeit der eigenen, zum Sicherheitsdienst eingesetzten Personen. Auf Anforderung ist eine Aufstellung der eingesetzten Personen (Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift) der Gestattungsbehörde zu übermitteln. Für Besucherinnen sollte eine weibliche Sicherheits- oder Ordnungskraft zur Verfügung stehen.

11. Zusätzliche Angaben

a) Ist ein Sanitätsdienst vor Ort?

ja nein

HINWEIS:

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Verletzungsgefahr (z.B. Sportveranstaltung, Rockkonzert) muss rechtzeitig ein Sanitätsdienst beteiligt werden.

b) Ist genügend Parkraum vorhanden?

ja nein

c) Finden Jugendschutzkontrollen im Außenbereich statt?

ja nein

HINWEIS:

Es sind auch Kontrollen im Außenbereich durchzuführen. Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Rettungskräfte sowie eine Aufstellfläche für Rettungsfahrzeuge freigehalten wird. Bei Besonderheiten ist die Polizei hinzuzuziehen.

d) Anzahl der sanitären Anlagen

e) Wurden verkehrsbeschränkende Maßnahmen beantragt?

ja nein

f) Wurde eine Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen?

ja nein

Die nachfolgenden Fragen sind nur zu beantworten, wenn bei der Veranstaltung Belange des Jugendschutzes berührt sind und/oder wenn branntweinhaltige Getränke ausgeschenkt werden.

HINWEIS:

Unter die Bezeichnung „branntweinhaltige Getränke“ fallen z.B. Weinbrand, Korn, Rum, Whisky, Likör, Magenbitter. Als branntweinhaltige Getränke gelten auch Spirituosen, die nur zu einem kleinen Teil Branntwein enthalten, wie zum Beispiel Longdrinks. Wie hoch der Alkoholgehalt ist, spielt keine Rolle. Entscheidend ist die Art des Alkohols.

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche, des Alkoholverbots und des Rauchverbots muss gewährleistet sein. Die Veranstalter und Ordner müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und entsprechend handeln.

a) Besucher

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahren ab 16 Jahre ab 18 Jahre

HINWEIS:

Sowohl im Eingangsbereich als auch im Veranstaltungsraum ist gut sichtbar auf die Bestimmungen des Jugendschutzes, insbesondere auf die Altersbeschränkungen hinzuweisen. Materialien können über die Jugendschutzbeauftragten der Jugendämter angefordert werden.

b) Aufenthalt nach §§ 4 und 5 Jugendschutzgesetz

Zugangskontrolle durch

- Vorlage von Personalausweis, Schülerschein
(Personalausweiseinzug ist unzulässig!)
- Kontrolle durch verschiedenfarbige Armbänder / unterschiedliche Stempel
- Sonstiges:

Anwesenheitskontrolle durch

- eigene Ordner Security
- Musikpause, Licht und Lautsprecherdurchsage um 24:00 Uhr
- Sonstiges:

HINWEIS:

Der Veranstalter hat das Personal in die Jugendschutzbestimmungen einzuweisen und für deren Einhaltung zu sorgen. Am Eingang des Veranstaltungsortes sind sorgfältige Alterskontrollen durchzuführen. In Zweifelsfällen kann von den Besuchern die Vorlage von Ausweispapieren verlangt werden, um das angegebene Alter überprüfen zu können. Der Zutritt für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist nur in Begleitung eines/einer Personensorgeberechtigten oder eines/einer Erziehungsbeauftragten erlaubt. In diesem Fall soll die Vorlage der Berechtigung des/der Erziehungsbeauftragten mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten bei der Eingangskontrolle verlangt werden (dies dient der eigenen Absicherung).



Um 24:00 Uhr sind die Jugendlichen ohne Begleitung in geeigneter Form zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern und ggf. Kontrollen durchzuführen.

c) Alkoholabgabe und -konsum nach § 9 Jugendschutzgesetz

- ständige Kontrolle durch das Thekenpersonal
- Kontrolle durch verschiedenfarbige Armbänder / unterschiedliche Stempel
- abgegrenzter, kontrollierter Barbereich
- Kontrolle durch eigene Ordner und/oder Security
- Sonstiges:

HINWEIS:

Für den Verkauf von brantweinhaltenen Getränken wird empfohlen, einen abgegrenzten Barbereich einzurichten, zu dem Personen ab 18 Jahren Zutritt haben. Veranstalter sind nicht nur für den Verkauf von alkoholischen Getränken verantwortlich sondern auch für die Überwachung des Konsums. D.h. der Veranstalter muss auch kontrollieren, dass Ältere, die den Alkohol kaufen, diesen nicht an Jugendliche weitergeben. An erkennbar betrunkene Personen dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden. Am Alkoholausschank dürfen keine Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren als Helfer/-innen eingesetzt werden. Brantweinhaltenen Getränke dürfen nur von Personen ab 18 Jahren ausgeschenkt werden.

d) Tabakabgabe und -konsum nach § 10 Jugendschutzgesetz

- Kontrolle durch eigene Ordner und Security
- Einrichtung von Raucherzonen, zu denen nur Personen ab 18 Jahren Zutritt haben
- kein Verkauf von Tabakwaren
- Sonstiges:

HINWEIS:

Jugendlichen unter 18 Jahren darf das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden. Dies gilt nicht nur in öffentlichen Gebäuden, sondern auch in vereinseigenen Räumen, im Freien, in Festzelten und Biergärten.

e) Wünschenswert: Bestellung eines/-r Verantwortlichen für Jugendschutz

Die verantwortliche Person für Jugendschutz wird für die Dauer der Veranstaltung bestellt und achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden.

HINWEIS:

Diese volljährige Person (natürliche Autorität, Zuverlässigkeit) sollte:

- die rechtlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kennen
- auf die Umsetzung der Jugendschutzaufgaben (ggf. mit Hauptverantwortlichen) im besonderem Maße achten
- Multiplikator/-in für Jugendschutzfragen im Veranstaltungsteam (besonders für das Ausschankpersonal) sein
- während der gesamten Veranstaltung vor Ort, erreichbar und nüchtern sein.



Name, Vorname des Verantwortlichen für Jugendschutz; Geburtsdatum

--

Erreichbarkeit während der Veranstaltung (Handynummer)

--

f) Werbung

Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt etc.) ist beigefügt

wird unverzüglich nachgereicht

Internetveröffentlichung unter:

--

HINWEIS:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen wird.

Ort, Datum

Unterschrift

--	--



Checkliste zum Jugendschutz

Planung

- sich über Jugendschutzbestimmungen informieren
- Vorkehrungen zur Umsetzung der Jugendschutzgesetze planen
- einen Verantwortlichen für den Jugendschutz bestimmen
- Helferinnen und Helfer entsprechend einweisen
- Organisieren Sie im Zweifelsfall ein Gespräch (evtl. auch Ortsbegehung) zwischen den Beteiligten (Ordnungsamt, Polizei, Sicherheitsdienst, Sanitätsdienst, Jugendamt), um eine gemeinsame Beurteilung vorzunehmen und ggf. Maßnahmen miteinander abzustimmen

Personal

- Geeignetes Personal einsetzen
- Personal vor der Veranstaltung klar instruieren
- Personal immer wieder überprüfen und reagieren, wenn es zu Problemen kommt
- Jugendliche am Einlass nur mit Unterstützung eines Erwachsenen einsetzen
- Beim Verkauf von Alkohol keine Personen unter 16 Jahren einsetzen
- Wenn nötig: Professionelles Personal („Security-, Ordnungsdienst“) engagieren
- Kein Alkohol bei der Arbeit!

Information

- Spielregeln („Jugendschutzbestimmungen“) klarmachen
- Aushang des Jugendschutzgesetzes beim Getränkeausschank
- Deutlich sichtbarer Hinweis zum Jugendschutz bei der Einlasskontrolle, beim Eingang und vor allem beim Ausschank
- Telefonnummern von (Jugend-) Taxis und Abfahrtszeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln im Eingangsbereich aushängen

Einlass & Ausgang

- Kasse, Einlasskontrolle und Ausgang mit ausreichend Personal besetzen
- Falls möglich Eingang- und Ausgangsbereich trennen
- Eingangsbereich zweckdienlich organisieren (z.B. Tische als „Schleusen“ aufstellen)
- Ausweis zeigen lassen, falls Zweifel über das Alter der Jugendlichen bestehen
- Ohne Altersnachweis im Zweifelsfall kein Einlass
- Berechtigung von „Erziehungsbeauftragten Personen“ nachweisen lassen
- Mündlich auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam machen
- Auf mitgebrachte Alkoholika und unerlaubte Gegenstände achten
- Regelmäßig Kontrollen im Außenbereich
- Einlasskontrollen über die gesamte Veranstaltungsdauer durchführen (alle Zugänge; auch wenn kein Eintritt mehr erhoben wird)
- Am Einlass hinterlassen: Wer ist Verantwortlicher, wo ist dieser erreichbar?



Getränkeausschank

- Kein Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren
- Zwischen 16 und 18 Jahren nur Bier und Wein
- Junge Besucher/innen zum Vorzeigen des Ausweises auffordern
- Im Zweifelsfall ohne Altersnachweis keinen Alkohol und Tabak ausgeben
- Klare Worte, z.B.: „Laut Gesetz bin ich verpflichtet, dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 sowie der Verkauf von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ist nämlich strafbar!“
- Mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge
- Angebot an alkoholfreien Getränken visuell/preislich/geschmacklich attraktiv gestalten
- Kein Alkohol an erkennbare Betrunkene

Aufforderung zum Gehen

- Dafür sorgen, dass Altersbeschränkungen eingehalten werden
- Entsprechende Durchsagen kurz vor dem jeweiligen Zeitpunkt mit Nennung der Altersgruppe, Aufforderung zum Gehen und Ankündigung von Kontrollen
- Beleuchtung kurz auf normale Helligkeit drehen und Musik kurz unterbrechen
- Kontrolle durch Ordner; ggf. Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung

Sonst noch was?

- Tankstellen in der näheren Umgebung bitten, keinen Alkohol abzugeben
- Keine Trinkanimation wie „Happy hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen, etc. (Verboten!)
- „Soundschleuse“ bei Musikveranstaltungen (d.h. ca. 1 Stunde vor Ende Lautstärke und Tempo der Musik herunterfahren)
- Vorsorge für Notsituationen treffen, z.B. Zufahrt für Einsatzfahrzeuge frei halten; Bereitschaftsdienst organisieren; Telefon für Notfälle bereithalten
- Für einen preisgünstigen Heimbringdienst sorgen (z.B. durch das Jugendtaxi, Bus-Shuttle)
- Erfahrungen nachbesprechen; festhalten, was beim nächsten Mal anders laufen soll
- Der Veranstalter ist auch für den unmittelbaren Ausstrahlungsbereich der Veranstaltung/ des Gaststättenbetriebs verantwortlich.
- _____

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Verantwortliche/r

Sachbearbeiter/-in

Checkliste für Mitarbeiter aus den Ordnungsämtern vor Erteilung einer Gestattung

• Um welche Veranstaltung handelt es sich? (Party, Vereinsjubiläum, Konzert, Weinfest)	<input type="checkbox"/>
• Veranstaltungsort (Ortsrand, Kiesgrube, Wiese, Halle, Bürgerhaus)	<input type="checkbox"/>
• Dauer der Veranstaltung	<input type="checkbox"/>
• Erwartete Personenzahl? (im Hinblick auf Baurecht, Parkplätze, Sicherheitspersonal)	<input type="checkbox"/>
• Plakatieren, Werbung	<input type="checkbox"/>
• Lärmschutz	<input type="checkbox"/>
• Zielgruppe der Veranstaltung? (Altersgruppen, z.B. Jugendveranstaltung spezielle Auflagen, u.a. Verzicht auf Verkauf branntweinhaltiger Getränke)	<input type="checkbox"/>
• Jugendschutz (Hinweis auf Arbeitshilfe für Veranstalter, Empfehlungen Auflagen und Jugendschutz)	<input type="checkbox"/>
• Lebensmittelrecht	<input type="checkbox"/>
• Brandschutz	<input type="checkbox"/>
• Sanitäre Einrichtungen	<input type="checkbox"/>
• Abfallbeseitigung	<input type="checkbox"/>
• Getränkeausschank	<input type="checkbox"/>
• Baurecht und Versammlungsstättenverordnung (Rettungswege, Notausgänge, Eingrenzung des Veranstaltungsgeländes)	<input type="checkbox"/>
• Parkplätze (Halteverbote, Absperrungen, Parkordner)	<input type="checkbox"/>
• Preisgestaltungsmodalitäten (Zeigen der Getränkepreisliste, Eintritt)	<input type="checkbox"/>
• Kontaktaufnahme zur zuständigen Polizeidienststelle, Jugendamt, Gewerbeamt	<input type="checkbox"/>
• Feiertagsgesetz (LFtG)	<input type="checkbox"/>

Jugendschutzverstoß

Behörde:

Datum:

Zeit:

Festgestellter Verstoß: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Aufenthalt in Gaststätten, (Tanz-)Veranstaltungen (§ 4f. JuSchG)
 Abgabe alkoholischer Getränke/ Gestattung des Verzehrs (§9 JuSchG)
 Brantwein/ brantweinhaltige Getränke sonstiger Alkohol
 Abgabe von Tabakwaren/ Gestattung des Konsums (§ 10 JuSchG)

- 1.1 Konsum von Alkohol Brantwein/brann. Getr. sonst. Alkohol
 1.2 Konsum von Tabakwaren

Angaben zum/zur angetroffenen Kind/Jugendlichen:

Name und Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Wohnort (Straße, PLZ, Ort):

Personensorgeberechtigte (Name und Anschrift, wenn abweichend):

Angaben zur Örtlichkeit:

Wo wurde der/die Jugendliche/Kind angetroffen? Ort des Verstoßes:
(gifs. Gaststätte, Gewerbetrieb, Straße, Ort)

Gifs. Angaben zu Verantwortlichen, abgebenden oder Konsum
duldenden erwachsenen Personen (z.B. Kassiererin, Wirt,
Bedienung, Eltern, etc.)

Name, Vorname, Geburtsdatum und –ort:

Anschrift: (gifs. Betriebsanschrift oder Privatadresse):

Weitere Betroffene gifs. auf der Rückseite ergänzen!

Wurde der/die Betroffene angetroffen?

- Ja (Wenn ja, Rückseite beachten) Nein

Name des Beamten/Behörde/Unterschrift:

Details zum Verstoß:

Weitere Personen/Zeugen: (bitte mit Anschrift und Geburtsdaten):

- 1.) _____
2.) _____
3.) _____

Belehrung des Betroffenen(bei 1. 1 und 1.2 nicht erforderlich) :

Ihnen wird die genannte Zuwiderhandlung zur Last gelegt. Sie werden
darauf hingewiesen, dass es ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu
den Beschuldigungen zu äußern oder nicht auszusagen und jederzeit,
auch schon vor Ihrer Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden
Verteidiger zu befragen.

Ich habe die vorstehende Belehrung verstanden und möchte mich zu
den Beschuldigungen äußern.

nicht äußern.

Wird der Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz zugegeben?

- Ja Nein

Unterschrift des Beamten Unterschrift des Betroffenen

Sonstige Bemerkungen:



Impressum:

Herausgeber:

Arbeitsgruppe Jugendschutz in der Region Trier
c/o
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich Jugend und Familie
Kurfürstenstr. 16
54516 Wittlich

Druck: WIR-Machen-DRUCK GmbH, Mühlbachstr. 7, 71522 Backnang

Fotos: Clipdealer.com (Titelbild, Bilder im Innenteil)

Jugendschutz in der Region Trier - Arbeitshilfe zur Zusammenarbeit ist eine Arbeitshilfe für Ordnungsämter, Jugendämter und Polizeidienststellen zur Verbesserung der Zusammenarbeit.

Angabe gem. § 9 (4) Landesmediengesetz: Die Arbeitshilfe „Jugendschutz in der Region Trier - Arbeitshilfe zur Zusammenarbeit“ ist 100% durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, die Stadt Trier, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz und das Polizeipräsidium Trier finanziert.

Stand: 30. Januar 2015

Auflage: 500 Exemplare

Verantwortlich für den Inhalt der hier veröffentlichten Angebote sind die Bildungsanbieter. Die Arbeitsgruppe Jugendschutz in der Region Trier c/o Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich prüft und aktualisiert die Informationen dieser Broschüre. Trotz aller Sorgfalt können sich die Daten verändert haben. Ein Anspruch auf Veröffentlichung uns bekannter Termine und Informationen besteht nicht. Die Redaktion behält sich die Auswahl und Bearbeitung der Informationen vor. Daher kann kein Rechtsanspruch aus veröffentlichten oder nicht dargestellten Informationen abgeleitet werden. Druck und Vervielfältigung von Daten dieser Broschüre bedürfen der vorherigen Zustimmung der Arbeitsgruppe Jugendschutz in der Region Trier c/o Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Hinweis: An einigen Textstellen wurde aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit auch Frauen gemeint.

Mit freundlicher Unterstützung

Landratsamt Donau-Ries
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth

Herr Florian Reinert - Landesamtes für Soziales, Jugend
und Versorgung Rheinland-Pfalz
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

